

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ab 02.01.2002

§ 1 Anwendbares Recht und Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.
2. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendungen.
Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischenn Personen des öffentlichen Rechts oder ausländischen Geschäftspartnern, auch wenn die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

§ 2 Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind, soweit nichts Abweichendes erklärt wird, freibleibend und unverbindlich.
1. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 4 Wochen annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Ausnahme erklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann seinerseits nur schriftlich erklärt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. So fern sich aus der vertraglichen Abrede nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Betriebssitz ausschließlich Verpackung. Sollte eine Verpackung anfallen, wird sie gesondert in Rechnung gestellt.
2. Eine etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am ende der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Ein Abzug von Skontobeträgen bedarf der vorherigen besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Wenn sich aus den getroffenen Abreden nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei Lieferung sofort bar und ohne Abzüge fällig.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugzinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank gegenüber einem privaten Verbraucher und in allen übrigen Fällen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sie ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
6. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem

gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
 2. Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzugszeitraum eine pauschalierte Verendenschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, jedoch nur max. 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Setzt der Kunde, nach dem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Lieferung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Als angemessen wird eine Fristsetzung von 4 Wochen angesehen, falls es sich um ein Produkt handelt, das wir nicht hergestellt haben.
Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorher sehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn unsererseits der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
 4. Die Haftungsbegrenzung gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Das selbe gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
1. Eine Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
 2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten – so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Unterganges so der einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Gefahrübergang und Haftung

1. Wir stehen dafür ein, dass unsere Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen mangelhafter neuer Gegenstände beträgt 2 Jahre für private Verbraucher und 1 Jahr für gewerbliche Verbraucher. Sie beginnt mit der Lieferung. Die Verjährungsfrist betr. Ansprüche wegen mangelhafter gebrauchter Gegenstände wird ausgeschlossen soweit der Verkauf an einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen erfolgt ist und soweit nicht eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder eine Haftung für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit einer Person/ in Rede steht. Die Verjährungsfrist wegen der Ansprüche mangelhafter Gebrauchsgüter, die an einen privaten Verbraucher veräußert wurden, beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Lieferung.
Weitergehende Verjährungsfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Liegen offensichtliche Mängel vor, so ist die Mängelrüge unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich bzw. per Telefax zu erheben. Für versteckte Mängel beginnt diese Frist von 10 Tagen nach Entdeckung des jeweiligen Mangels.
Die nicht rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge schließt die Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes aus.
3. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware von uns kostenlos nach Wahl des Kunden entweder zurückgenommen und durch neue einwandfreie Ware ersetzt oder die Mängel beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, weil 2 Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind, kann der Kunde nach seiner Wahl verlangen, dass der Kaufpreis gemindert der Vertrag rückgängig gemacht wird.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung einzuräumen. Andernfalls sind wir von den in § 5 Ziffer 3 bezeichneten Verpflichtungen befreit. Das selbe gilt auch, wenn er die beanstandete Ware auf unser Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn.

oder sonstige Vermögensschäden des Kunden und auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit nicht die Erfüllung des Vertrages gefährdet wird, in anderen Fällen soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vertragspflichten verstoßen wird oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist.

- Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nur insoweit, als uns der Liefergegenstand vom Kunden am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt wird. Kosten, die zusätzlich dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand sich nicht am Erfüllungsort befindet, trägt der Kunde.
- Ansprüche wegen eines Mangels im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren mit Ablauf eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Regelungen in §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

§ 6 Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als im § 5 vorgesehen, ist ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei dessen Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache kann erst erfolgen, nach dem wir vom Vertrag zurück getreten sind.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir alle rechtlichen Schritte zur Ausschöpfung des Eigentumsschutzes unternehmen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages inkl. eventueller Steuerbeträge ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, keinen Antrag auf Insolvenz gestellt hat oder die Zahlungseinstellung vornimmt. Ist dies der Fall, können wir vom Besteller verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- Die Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die

Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers in soweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Mittel obliegt uns.

§ 7 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, ist der Gerichtsstand Lüdinghausen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnort zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Ort unseres Betriebssitzes Lüdinghausen OT Seppenrade.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Lüdinghausen, den 02.01.2002

Kock und Klaas Rasenmäher-Service und Gerätebau